

Präambel:

Der Zusammenhalt und die Wirksamkeit einer Freien Waldorfschule basiert auf gemeinsamen pädagogischen Grundauffassungen der Beteiligten sowie auf freiwillig eingegangenen Verbindlichkeiten. Damit wird der Lebensraum geschaffen, in dem diese Grundauffassungen ausgestaltet werden können. Die Regelungen der Schulordnung sollen dem Schutz dieses Lebensraumes für Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern dienen und helfen, Einzelinteressen und Gemeinschaftsinteressen in ein sinnvolles Gleichgewicht zu bringen. Alle Anwender dieser Regeln sind aufgerufen, sie deutlich, transparent und lebendig zu halten, sie an der schulischen Lebenswirklichkeit zu prüfen und bei Bedarf an ihrer Umgestaltung mitzuwirken.

§ 1 Schulbesuchspflicht

- 1) Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen schulischen Veranstaltungen der Schule zu besuchen. Dafür sorgen bei minderjährigen Schülern/innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist.
- 2) Schulische Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1) sind alle Veranstaltungen, bei denen die Schule sowohl für die äußeren Bedingungen als auch für die inhaltliche Gestaltung und Leitung verantwortlich ist. Feste Bestandteile unserer Pädagogik und des Schullebens sind neben dem Unterricht insbesondere Schulfeste und Monatsfeiern, Wandertage und Klassenfahrten, Praktika, Projektstage, Exkursionen, Durchführung auch von kulturellen Veranstaltungen.
- 3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein/e Schüler/in seiner/ihrer Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§2 Abs.1), von der Teilnahmepflicht befreit (§2 Abs.2) oder beurlaubt (§2 Abs.3) zu sein.

§ 2 Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung

- 1) Ist ein/e Schüler/in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist diesem/der Klassenlehrer/in bzw. Epochenlehrer/in unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich telefonisch oder schriftlich mit zu teilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler/innen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist; volljährige Schüler/innen können sich selbst, nach einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern entschuldigen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen verlangt die Schule vom Entschuldigungspflichtigen eine ärztliche Bescheinigung.

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des/der Schülers/in, der Teilnahmepflicht gem. § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schule vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

- 2) Von der Teilnahme am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen kann ein/e Schüler/in nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden, soweit dies für das körperliche oder seelische Wohl des Kindes, oder aus sonstigen Gründen erforderlich scheint.
- 3) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Beurlaubungsgründe werden u. a. anerkannt:
 - Kirchliche und religiöse Veranstaltungen
 - Heilkuren, Erholungsaufenthalte nach ärztlichem Attest
 - Internationaler Schüleraustausch, Auslandssprachkurse
 - Wichtige persönliche Gründe wie Heirat von nahen Verwandten, Todesfall, Erkrankung in der Familie, Wohnungswechsel
 - Teilnahme an wissenschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Wettbewerben.Beurlaubungen zum Zwecke der Ferienverlängerung sind grundsätzlich nicht möglich.
- 4) Eine Unterrichtsbefreiung (Abs. 2) oder eine Unterrichtsbeurlaubung (Abs.3) ist nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Dieser ist an den/die Klassenlehrer/in bzw. Epochenlehrer/in zu richten. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten bzw. demjenigen, dem die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei volljährigen Schülern/innen von diesem selbst (nach einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern) zu stellen.
- 5) Für das Fernbleiben des/der Schülers/in vom Unterricht bzw. schulischen Veranstaltungen aufgrund einer Verhinderung, Befreiung oder Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler/innen für sich selbst, die Verantwortung. Bei länger andauerndem Fernbleiben sollte über die möglichen Auswirkungen ein Beratungsgespräch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten bzw. Schüler/in stattfinden. In jedem

Fall hat der/die Schüler/in bzw. der/die Erziehungsberechtigte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrern/innen Sorge dafür zu tragen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgearbeitet wird.

§ 3 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

In einzelnen dringenden Fällen (z.B. spontan auftretende Erkrankung) kann der/die Schüler/in beim dem/der unterrichtenden Lehrer/in um die Erlaubnis zum vorzeitigen Verlassen des Unterrichts nachfragen. Bei Schülern/innen bis einschließlich zur 8. Klassenstufe regelt das Schulsekretariat die weitere Versorgung (bis 13.00 Uhr). Ab der 9. Klassenstufe gilt eine gesondert geregelte Abmeldepflicht.

§ 4 Benutzung und Gestaltung des Schulgeländes

- 1) Die Gestaltung des schulischen Lebensraums vollzieht sich mit vielfältigem ideellem und materiellem Einsatz von Mitgliedern und Freunden der Schulgemeinschaft. Der freudige und dabei auch verantwortlich-pflegliche Gebrauch und Ausbau des Geländes und der Einrichtungen gehört zu den sozialen Zielen der Erwachsenen und zu den Erziehungszielen für die heranwachsenden Schüler und Schülerinnen. Deshalb möchte die Schulordnung vor allem zu Initiativen der Verschönerung und Freude schenkenden Belegung des Geländes aufrufen, mehr noch als zur Vermeidung von Schädigungen.
- 2) Als Mitglieder unserer Schulgemeinschaft sind wir alle für den Erhalt unserer Schulgebäude und deren Einrichtung verantwortlich. Ist dennoch Schuleigentum beschädigt worden, muss dies unverzüglich einem/r Lehrer/in oder dem/r Hausmeister/in gemeldet werden. Ist die Beschädigung von dem/der Schüler/in mutwillig verursacht worden, wird ihm/ihr Gelegenheit gegeben, den Schaden selbst zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, wird mit den Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung über die Instandsetzung getroffen.
- 3) Nach 7.30 Uhr und vor 17.30 Uhr ist das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen nur in dringenden Ausnahmefällen und im Schritttempo gestattet.

§ 5 Regelungen für den Aufenthalt auf dem Schulgelände

- 1) Sportliche Aktivitäten, die besonders gefahrenträchtig sind oder den pädagogischen Zielen unserer Schule widersprechen, sind auf dem Schulgelände nicht gestattet. Das Kollegium legt in Absprache mit der Schulkonferenz fest, welche sportlichen Möglichkeiten zugelassen werden können. Für einzelne Sportarten werden besondere Areale ausgewiesen. Bei allen anderen Pausenbeschäftigungen ist gegenseitige Rücksichtnahme für alle selbstverständlich. Das Schneeballwerfen kann wegen zu großer Verletzungsgefahr auf dem Schulgelände nicht gestattet werden.
- 2) Auf dem Schulgelände herrscht absolutes Verbot von Drogen, Alkohol, Waffen und Feuerwerkskörper. Offenes Feuer ist nur im Rahmen von beaufsichtigten Veranstaltungen erlaubt.
- 3) Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten, mit Ausnahme der Raucherecke. Hier dürfen auch volljährige Schüler/innen rauchen. In den 5 Min-Wechselpausen ist das Rauchen nicht gestattet. Die rauchenden Schüler/innen verpflichten sich, die Raucherecke selbst in Ordnung zu halten und dafür zu sorgen, dass keine jüngeren Schüler/innen dort rauchen. Ebenso verpflichten sie sich, dass im Bereich der Schultore nicht geraucht wird.
- 4) Die Benutzung von Handys und Unterhaltungsmedien ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- 5) Das Kauen von Kaugummi ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- 6) Im Übrigen sind auf dem Schulgelände die Anweisungen von Lehrern/innen, dem/der Hausmeister/in und den Mitarbeitern/innen der Schulverwaltung zu befolgen.

§ 6 Pausenregelung

Im Verlauf des Schulvormittags bis 13.00 Uhr gibt es 2 Spielpausen (20 Minuten und 10 Minuten) und zwei Wechselpausen (je 5 Minuten).

Die Wechselpausen dienen der kurzen Erfrischung und dem Aufsuchen des nachfolgenden Unterrichtsraumes. Für die Spielpausen stehen nach Ermessen der aufsichtführenden Lehrer(innen) die Innenräume und das Pausengelände der Schule zur Verfügung. Das Pausengelände ist auf einem gesonderten Plan ausgewiesen. Der Wall ist kein Pausengelände.

§ 7 Verlassen des Schulgeländes

Aus Gründen der Aufsichtspflicht darf das Schulgelände während der Pausen und Freistunden nur mit Genehmigung eines/einer Lehrers/in verlassen werden. Eine generelle Genehmigung kann Schülern/innen ab der 7.Klasse für die Mittagspause erteilt werden, wenn der Schule eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen diese Schulordnung werden die betreffenden Schüler/innen zunächst mündlich verwarnet. Bei nachhaltigem Fehlverhalten und soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, können nach vorausgegangener schriftlicher Abmahnung Schüler/innen bis zu 5 Tagen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Weitere Verstöße können die Kündigung des Schulvertrages nach sich ziehen. Auch grobe Widersetzlichkeit gegen die Anweisungen der Lehrer/innen gilt als Verstoß gegen die Schulordnung.

§ 9 Stundenausfälle

Bei Nichterscheinen eines/r Lehrers/in sollen zwei der betroffenen Schüler/innen nach 10 Minuten im Büro nachfragen. Ansonsten soll ohne ausdrückliche Unterrichtsbefreiung der Unterrichtsraum nicht verlassen werden. Für Schüler/innen der 1.-4. Klasse wird Vertretung oder Betreuung bis einschließlich der 4. Fachstunde entsprechend dem Stundenplan sichergestellt, es sei denn, am Tag vorher wird Unterrichtsausfall angekündigt. Ab der 5. Klasse kann bei personellen Engpässen im Vertretungsfall die 4. Fachstunde oder der Nachmittagsunterricht am gleichen Tage freigegeben und die Kinder können nach Hause entlassen werden. Hitzefrei gibt es nur für die 1. bis 8. Klasse. Wenn morgens eine zu große Hitzebelastung festgestellt wird, entfällt der Nachmittagsunterricht desselben Tages. Die 4. Fachstunde entfällt nur, wenn der Ausfall am Tag zuvor angekündigt wurde.

§ 10 Gastschüler

Die Teilnahme von Gastschülern/innen am Unterricht und deren Schulbesuch regeln jeweils die betroffenen Klassenlehrer/innen/Klassenbetreuer/innen.

§ 11 Überlassung der Schulgebäude für nichtschulische Zwecke

Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schule werden den Mitgliedern der Schulgemeinschaft und befreundeten Außenstehenden auch für außerschulische Veranstaltungen und private Zwecke zur Verfügung gestellt. Diesbezügliche Vereinbarungen treffen die Interessenten mit dem Festkreis der Schule. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt unter der Bedingung, dass sich die Interessenten mit den Benutzungsregeln einverstanden erklären und ein Mitglied der Schulgemeinschaft als Bürgen für die Einhaltung dieser Vereinbarungen benennen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über die Geschäftsführung.

§ 12 Überlassung von Arbeitsergebnissen

Aus dem gemeinsamen Einsatz von Lehrenden, Lernenden und elterlichem Rückhalt erwachsen altersgemäße schulische Arbeitsergebnisse verschiedenster Prägung. Außer den schriftlichen Arbeiten und mündlichen Darstellungen zu einem Thema gehören dazu vor allem künstlerische und handwerkliche Einzel- und Gruppenwerke, die im Rahmen des Unterrichts geschaffen werden.

In der Regel der Fälle gehen die Arbeitsergebnisse am Ende des Schuljahres in das Eigentum des/der Schülers/in über. Zur Darstellung der Waldorfpädagogik, sowie zur internen Weiterentwicklung der pädagogischen Ansätze wird es aber immer wieder notwendig sein, dass einzelne Arbeitsergebnisse der Schule vorübergehend oder dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Beschlüsse zur Schulordnung

Änderungen und Ergänzungen der Schulordnung werden im Kollegium, im Vorstand und in der Schulkonferenz beraten. Die Beschlussfassung findet in der Schulkonferenz statt und bedarf des Konsenses. Ist dieser nicht zu erreichen, kann in der Nachfolgesitzung eine Abstimmung herbeigeführt und eine Zweidrittelmehrheit als ausreichend betrachtet werden.

(letzte Aktualisierung : Mai 2011, gültig ab September 2011)